

für den Berufungskläger nachteilig oder vorteilhaft ist. Die reformatio in pejus wird bewußt in Kauf genommen⁵.

Das Zivilverfahren der CSSR steht grundsätzlich auf demselben Standpunkt. Es macht aber insofern eine Ausnahme, als der unangefochten gebliebene Teil eines Urteils dann in Rechtskraft erwächst, wenn er auf einem selbständigen tatsächlichen Sachverhalt beruht (§206 Abs. 2 ZPO der CSSR). Dieser Teil kann nicht überprüft werden (§ 212 Abs. 1 ZPO der CSSR). Eine Anschlußberufung ist unbekannt. Da das tschechoslowakische Zivilverfahren bis jetzt von der strengen Bindung an die Berufungsanträge ausgegangen ist, haben sich gegen die Möglichkeit einer reformatio in pejus Bedenken erhoben. Doch nimmt die herrschende Meinung eine solche Möglichkeit an, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen der §§ 206 Abs. 2, 266 Abs. 2 ZPO der CSSR Platz greifen⁶.

Am konservativsten ist die polnische Regelung (Art. 382

5 So ausdrücklich der Kommentar zur ZPO der RSFSR, Hrsg. Kallistratowa und Putschinski, Moskau 1965, S. 346 (russisch).

6 Es wird aber auch versucht, die Möglichkeit einer reformatio in pejus nach dem neuen Recht zu bestreiten. Stajgr (a. a. O.) ist der Ansicht, daß auf Grund der komplexen Überprüfung zwar dem Berufungskläger mehr zugesprochen werden kann als er verlangt, daß aber eine reformatio in pejus nicht möglich sein soll. Er begründet dies mit § 206 Abs. 2 ZPO der CSSR. Wenn nämlich einer Klage teilweise stattgegeben und sie teilweise abgewiesen wurde, so würde das Urteil stets in zwei selbständige Teile zerfallen und der unangefochten gebliebene Teil müßte daher rechtskräftig werden und jeder weiteren Überprüfung entzogen sein. Diese Argumentation ist m. E. nicht überzeugend und auch nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang zu bringen.

dlecki und Justiz in der dUuudesrepublik

Prof. Dr. habil. RUDOLF HERRMANN, Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle

Ein Krankenblatt der westdeutschen Justiz

Ablehnung oder Zustimmung (mit oder ohne Vorbehalt), Entrüstung oder Verlegenheit spiegeln die Stellungnahmen westdeutscher Juristen zu Xaver Berras Streitschrift „Im Paraphenturm“ wider¹. „... möchte ich ihn im übrigen zu seinem schriftstellerischen Elan und dem Mut, heiße Eisen anzufassen, beglückwünschen und ermutigen, weiterzumachen, im Interesse einer längst fälligen Reform der rückständigen Justiz in unseren Landen“, äußert sich ein westdeutscher Amtsgerichtsrat². Demgegenüber wirft ein Senatspräsident beim Bundesgerichtshof dem Verfasser des Buches vor, „etwas mehr zu sagen, als sich verantworten läßt“, und widerspricht dessen Verallgemeinerungen mit der Bemerkung: „Ich glaube im Sinne recht zahlreicher Richter aller Instanzen zu sprechen, wenn ich sage, daß wir uns das in aller Ruhe verbitten.“³

Daß dieses Buch nicht nur eine starke, sondern auch höchst unterschiedliche Resonanz unter den westdeutschen Juristen gefunden hat, ist nicht überraschend — wagt es doch der Verfasser, die Mündigkeit der westdeutschen Justiz anzuzweifeln, ihre Abkapselung von den „Ideen der Zeit“ zu kritisieren, gegen die „Juristifizierung“ und „Überbetonung der Autorität“ in der Justiz zu opponieren und zu verlangen, daß der Mensch — und nicht das, was in Westdeutschland unter

1 Xaver Berra, Im Paraphenturm. Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz. Hermann Luchterhand-Verlag, (West-) Berlin und Neuwied am Rhein 1966. 153 Seiten. Seitenangaben im Text verweisen auf dieses Buch.

Xaver Berra ist — wie man seinem Aufsatz in „Deutsche Richterzeitung“ 1967, Heft 6, S. 177 ff. entnehmen kann — das Pseudonym von Dr. Theo Rasehorn, Richter an einem Oberlandesgericht.

2 Milz, Deutsche Richterzeitung 1967, Heft 8, S. 271.

3 Sarstedt, Deutsche Richterzeitung 1966, Heft 10, S. 337 ff.

ZPO): Die reformatio in pejus ist ausdrücklich ausgeschlossen; die Anschlußberufung ist unbekannt.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Regelung für uns empfehlenswert ist. Geht man von rein theoretischen Erwägungen aus, so ist die sowjetische Lösung zweifelsohne die konsequenteste. Will man sich zu einer solchen Lösung nicht entschließen — etwa mit dem Argument, es dürfe keinem Bürger etwas aufgedrängt werden, was er nicht ausdrücklich verlangt hat —, so wäre es am zweckmäßigsten, die Institution der Anschlußberufung beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die unbefristete Anschlußberufung selbständigen, von der gegnerischen Berufung unabhängigen Charakter erlangt und auch dann sachlich erledigt werden muß, wenn die gegnerische Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Empfehlenswert wäre weiter eine ausdrückliche Bestimmung, nach der das Berufungsgericht verpflichtet ist, den Berufungsverklagten in geeigneten Fällen über die Möglichkeit der Einlegung der Anschlußberufung und ihre Rechtswirkungen zu belehren. Damit wurde praktisch ungefähr das gleiche erreicht wie mit der theoretisch allerdings besser fundierten Lösung des sowjetischen Verfahrens.

Wenig empfehlenswert erscheint mir die gelegentlich vorgeschlagene Lösung, die komplexe Überprüfung von Amts wegen ohne Bindung an die im Berufungsverfahren gestellten Anträge anzuordnen und daneben die formelle Anschlußberufung als ausdrückliches Gegenangriffsmittel zuzulassen; denn bei einer konsequent durchgeführten komplexen Überprüfung von Amts wegen ist ja die formelle Anschlußberufung überflüssig.

„Rechtsfortbildung“ verstanden wird — in den Mittelpunkt der Rechtsprechung rückt. Von der westdeutschen Wirklichkeit ausgehend, stellt Berra folgende These auf:

„Für unser Problem ist ... maßgeblich, daß der tedmisch-mechanistische Zug, der durch unser modernes Leben geht, der unsere Gesellschaft zusammenhält, persönlichkeitsfeindlich ist. Der Mensch muß einsetzbar, verschiebbar, verstellbar sein. Dabei bedeutet die Persönlichkeit ein Hindernis. In den allgemeinen Sog zur Nivellierung der Persönlichkeit ist auch die Richterschaft hineingezogen; ja hier scheint der Verlust an persönlichem Format ... besonders groß. Auch ist die Justizverwaltung als technischer Apparat darauf ausgerichtet, daß alles klappt, daß die Richter einsetzbar, verschiebbar, verstellbar sind.“ (S. 32/33)

Daß diese „Persönlichkeitsfeindlichkeit“, diese „Nivellierung der Persönlichkeit“ den Klassenantagonismus in einem Staat widerspiegelt, in dem die gewaltige Mehrheit der Menschen Ausbeutungsobjekt einer kleinen Minderheit ist, daß die undemokratischen, autoritären Züge Ausdruck des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems sind, erwähnt (bzw. erkennt) Berra nicht. Deshalb kommt er auch nicht zu dem einzigen richtigen Ergebnis, daß Freiheit und Würde der Persönlichkeit nur dort verwirklicht werden können und der wissenschaftlich-technische Fortschritt nur dort der Persönlichkeitsentfaltung dienen kann, wo die politische Macht von den Werktätigen ausgeübt wird, wo Macht und Recht, Mensch und Staat übereinstimmen.

Wenn Berra also auch nicht bis zu den wahren Ursachen der von ihm kritisierten Zustände in der westdeutschen Justiz vordringt, wenn er auch nicht aus-